

INHALT

1. VORBEREITUNG.....	2
2. ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS.....	2
3. PRÜFUNG.....	2
4. PRÜFBERICHT.....	2
5. REGISTEREINTRAG.....	3

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Die Verifizierung im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS 2) erfolgt auf Grundlage der Monitoring-Verordnung (EU) 2018/2066 (MVO) sowie der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (EU) 2018/2067 (AVR). Die Prüfung gliedert sich in fünf Phasen:

- Vorbereitung
- Erstellung des Prüfplans
- Prüfung
- Prüfbericht
- Registereintrag

1. VORBEREITUNG

In der Vorbereitungsphase findet eine erste Abstimmung mit dem Auftraggeber statt, um die Durchführbarkeit der Verifizierung zu bewerten. Die TÜV NORD CERT GmbH (Prüfstelle) informiert über den Ablauf des Verfahrens und klärt grundlegende Rahmenbedingungen wie Zeitplan, berichtspflichtiger Umfang der Emissionserfassung und Zuständigkeiten. Der Auftraggeber benennt die zu verifizierenden Brennstoffströme sowie die jeweilige Methode der Emissionserfassung. Ziel ist es, eine gemeinsame Erwartungshaltung und die formale Grundlage für die Verifizierung zu schaffen.

2. ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS

Die Prüfstelle führt eine Risikoanalyse hinsichtlich potenziell wesentlicher Falschangaben durch. Dazu analysiert sie unter anderem den genehmigten Überwachungsplan, vorhandene Datenfluss- und Kontrollsysteme sowie etwaige Auffälligkeiten aus Vorjahresverifizierungen, die der Prüfstelle, zur Verfügung gestellt werden muss. Auf dieser Grundlage wird ein risikobasierter Prüfplan erstellt, der alle geplanten Prüfaktivitäten, die anzufordernden Nachweise sowie den voraussichtlichen Ablauf dokumentiert. Die Planung wird dem Auftraggeber vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt.

3. PRÜFUNG

Die Prüfung erfolgt auf Basis des Prüfplans. Die Prüfstelle sichtet und bewertet die übermittelten Emissionsdaten, prüft die Einhaltung der Vorgaben aus dem Überwachungsplan und kontrolliert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Eine Vor-Ort-Begehung kann durchgeführt werden, um die Datenrückverfolgung, die Funktion von Überwachungseinrichtungen sowie Interviews mit fachkundigem Personal durchzuführen. In bestimmten Fällen ist eine Vor-Ort-Begehung verpflichtend. Festgestellte Abweichungen werden mit dem Auftraggeber besprochen und gegebenenfalls im Rahmen einer Korrekturphase, vor Abgabe des verifizierten Emissionsbericht bei der DEHSt, adressiert.

4. PRÜFBERICHT

Die Prüfstelle fasst ihre Prüfungsmethode, ihre Feststellungen und ihr Prüfgutachten in einem an den Auftraggeber adressierten Prüfbericht zusammen, der diesen zusammen mit dem jährlichen Emissionsbericht der zuständigen Behörde übermittelt. In Deutschland ist der Emissionsbericht, der sich

unmittelbar aus dem Prüfbericht ergibt, ein integraler Bestandteil des von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) bereitgestellten Formular-Management-Systems. Im Emissionsbericht werden alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufgeführt. Der Emissionsbericht darf nur dann für zufriedenstellend befunden werden, wenn die Prüfstelle feststellen kann, dass die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze geprüften Angaben und Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Die für das Prüfurteil, laut der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 der EU-Kommission, Artikel 23, Absatz 1 und 2, maßgebliche Wesentlichkeitsschwelle wird eingehalten.

5. REGISTEREINTRAG

Im Fall einer positiven Verifizierungsaussage bestätigt die Prüfstelle, in Einklang mit den aktuell gültigen Verfahrensregeln des Unionsregisters für EU-ETS 2, die dort eingetragenen Angaben.